

macht werden, daß allezeit jeder Chur-Fürst und jeder Kreis eine gewisse Anzahl präsentirt, deren Eintheilung sich nach der öftern Veränderung der Zahl derer Adelsforum gerichtet hat, da an 1648 die Zahl auf 50 erhöht worden, präsentirten unter denen Protestanten die Chur-Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfalz jeder zwey, der Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise jeder 4 und noch einen Wechsellweise, die Augspurgischen Confessions-Verwandte im Franckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Kreisse in jedem Kreisse 2 und einen alternative durch diese 4 Kreisse. Zu denen Catholischen Adelsforibus präsentirt der Kaiser zwey, die Chur-Fürsten zu Mainz, Trier, Cöln und Bayern jeder zwey, der Oesterreichische und Burgundische Kreise jeder zwey, der Bayerische vier, die Catholischen Stände im Franckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Kreisse in jedem zwey, daß also die protestantischen Adelsfores sich auf 24, und die Catholischen auf 26 erstreckten. *Instr. Pac. Westph. V. 53. 57. A. N. de an. 1654. §. 169. Blumius l. c. VII. 8. Limnaus J. Publ. IX. 2. §. 17. 19. Europ. Herold. P. I. p. 883. Tb. mafius ad Manzamb. l. c. Pufendorf Rer. Suec. XX. 87. Muller de Convent. Circul. VII. 7. seqq. Buckisch. Observat. in Instr. Pac. V. 57. Cocceius J. Publ. Prud. IV. 6. Faber. Tom. XVII. der Staats-Cansley X. 1. Virriarius & Pseffinger l. c. §. 12. p. 562. seqq. Die Präsentation muß innerhalb 6 Monaten geschehen, welche von der Zeit an, da man des vorigen Adelsforis Todt erfahren, gerechnet werden. Ist nun einer hierinnen säumig, so hat das Cammer-Gerichte das Jus presentandi. Die Qualitäten, so zu einem Cammer-Gerichts-Adelsfore erfordert werden, bestehen überhaupt darinne, daß er aus rechter Ehe von teutschen Eltern geboren, von guten Sitten und einem unsträflichen Leben, von gnugsamer Rechts-Gelehrsamkeit, und der Römisch-Catholischen oder Evangelischen Religion zugethan seyn soll. Ehemahls wurde auch erfordert, daß sie als Doctores und J.C. auf einer von dem Kaiser oder Römischen Könige confirmirten Univerität solten gelesen oder wenigstens 5. Jahr studirt haben, allein vermöge des 2. A. de an. 1654. §. 27. wird heut zu Tage mehr auf die Geschicklichkeit als die fünfjährige Zeit gesehen. C. Ger. Ordn. de an. 1495. §. 1. an. 1555. L. 4. §. 3. seqq. l. o. §. 2. I. 13. §. 1. *Recess. Vistac. an. 1711. §. 15. apud Ludolf. Corp. Jur. Camer. p. 966. Instr. Pac. V. 53. 17. Blumius l. c. §. 18. 22. 30. 34. 35. 37. Limnaus l. c. §. 19. Rbesius IV. 1. §. 12. Malzius l. c. §. 122. Muller l. c. VII. 17. Europ. Herold. Tom. I. p. 920 Virriarius & Pseffinger l. c. §. 1... & 15. p. 562. seqq. Die Adelsfores sind von Ungeld, Daß-Zoll und andern Bekhmerungen auch andern Gerichts-Zwängen frey, und leben unter der Special-Protectio des Kaisers. C. Ger. Ordn. von an. 1555. L. 49. *Densitas de J. Camer. LVII. 7. Blumius l. c. XXIII. 16. seqq. Europ. Herold. Tom. I. p. 911. Limnaus l. c. §. 35. Lundorpius Tom. VII. Act. Publ. VI. 56. Nitzschius ad Capit. Joseph. XXII. 1. Schweder P. Spec. Intro. J. Publ. I. 2. §. 6. Fruschius Elect. J. Publ. II. 5. Virriarius & Pseffinger l. c. §. 16. Nächst denen gemeldeten Personen gehören noch zum Cammer-Gerichte der Käyserliche Fiscal, der Aduocatus Fiscii, 24 Aduocaten und Anwälde, wozu an. 1570 noch 6 neue Anwälde kommen, wiewohl 1660 deren noch eine***

größere Anzahl ist. *Ord. Camer. de an. 1555. l. 1. §. 1. seqq. l. 6. L. 45. de an. 1614. l. 28. seq. l. 59. A. N. de an. 1570. §. 57. de an. 1654. §. 11. Blumius l. c. VIII. Ludolf l. c. p. 992. Virriarius & Pseffinger l. c. §. 19. Zum Cammer-Gerichte gehören auch nachfolgende Personen, welche von Chur-Fürsten zu Mainz gesetzt, und auch meistens von ihm besoldet werden, als da sind der Cansley-Verwalter, welcher die Cansley-Geschäfte dirigiret, die Protonotarii, welche die Vota derer Adelsforum und die Recesse derer Anwälde niederschreiben, und die Registraturen verfertigen, die Notarii, deren Haupt-Berriechung mit denen Protonotariis in vielen Stücken übereintrifft, und pflegen sie die Bescheide und Urtheile einzutragen. Die Lectores oder Leser colligiren und heben die Acten flüssig auf, die Registratores, welches die ältesten Notarii sind, und die Registratur in dem Gerichts-Protocoll verfertigen, die Secretarii, Inquisitisten und Copisten, welche das, was der Cansley-Verwalter, die Protonotarii und Notarii ihnen auftragen, schreiben müssen, der Cansley-Knecht, welcher die Cansley öffnen und schließen, auch sonst aufwarten muß, die Pedellen, welche vor der Raths-Stube aufwarten, dieselbe öffnen und zuschließen, die Schrifften derer Procuratorn annehmen, und dem Leser überreichen müssen. Die Cammer-Boten, welche die Cationes und andere Sachen an gehörigen Ort überbringen und insinuiren müssen, über welche der Botens-Meister gesetzt ist. Ueber dieses haben die Cammer-Gerichts-Personen einen besondern Medicum und einen Pfennig-Meister, welcher das Geld zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts von denen Reichs-Ständen annimmt, und jeder Gerichts-Person die Besoldung auszahlt. *Ordin. Camer. de an. 1555. l. 26. 199. Fabri Staats-Cansley XXXV. 4. Ludolf l. c. p. 622. 990. blumius l. c. XL. seqq. Virriarius & Pseffinger l. c. §. 20. Die Besoldung derer Cammer-Gerichts-Personen ist nach und nach erhöht worden: Anno 1719 ist ihnen folgende ausgemacht worden:**

Dem Cammer-Richter	17600 Gulden
2. Präsidenten	10968
25. Beysitzern	100000
Summa	128568 Gulden

Dem Cansley-Verwalter	600 Gulden
Dem Fiscal	2400
Dem Aduocato Fiscii	1500
Dem Medico	1600
Denen Lesern	120
Dem Pfennig-Meister	900
Dem Botens-Meister	120
2. Pedellen	400
12. reitenden Boten	900
Summa derer Officianten Besold.	7940 Gulden

Was die Jurisdiction des Cammer-Gerichts anlangt, so ist ein großer Streit, ob es Concurrentem Jurisdictionem mit dem Käyserlichen Hof-Raths-Collegio habe, wenigstens ist die Jurisdiction des Cammer-Gerichts gegründet: 1) gegen alle so dem Reiche unmittelbar unterworfen; 2) wenn der Richter erster Instanz auf beschhynes Ersuchen der Partey in Zeit eines Monats nicht zum Rechte hilfft; 3) wenn zwischen zwey Unmittelbaren die Jurisdiction streitig, und ein jeder, Pupillen Vormünder zu seyn, berechtigt zu seyn vermeynet; 4) wenn der Beflagte binnen